

## § 1

### Geltungsbereich

1. Die Nutzungsordnung regelt die Verfahrensweise für die Nutzung und Überlassung von Begegnungsstätten, die im kommunalen Eigentum der Gemeinde Steinhöfel stehen.
2. Gemeindliche Begegnungsstätten im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere:
  - OT Arensdorf: Räume des Jugendclubs, Räume im Feuerwehrhaus
  - OT Beerfelde: Räume im Freizeitzentrum am Barschpfehl
  - OT Buchholz: Räume im Gemeinschaftshaus „Neue Schmiede“
  - OT Demnitz: Räume im Gutshaus
  - OT Gölsdorf: Räume im Kulturhaus
  - OT Hasenfelde: Räume im Gemeindehaus
  - OT Jänickendorf: Räume im Gemeindehaus
  - OT Neuendorf im Sande: Räume im Gemeindehaus, Jugendclub
  - OT Schönfelde: Räume im Gemeindehaus
  - OT Steinhöfel: Räume im Angerhaus
  - OT Tempelberg: Räume im Mehrgenerationenhaus

## § 2

### Nutzung und Überlassungsgrundsätze

1. Die gemeindlichen Begegnungsstätten sind öffentliche Einrichtungen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Gemeinde benötigt werden, dienen sie vorrangig als Veranstaltungsort für kulturelle Veranstaltungen. Durch den Betrieb dieser Einrichtungen in öffentlicher Hand soll ein breit gefächertes Kulturangebot, auch von nicht kommerziellen Veranstaltungen, gewährleistet werden.
2. Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten dem Strafgesetz zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
3. Die Benutzung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn bauliche Maßnahmen notwendig werden.
4. Das Recht zur Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde und Nutzer voraus. In diesem Vertrag sind Nutzungszeiträume zur Nutzung des Objektes (oder der Räumlichkeiten), die Besucherzahl und das Entgelt festzusetzen.
5. Der Nutzer ist für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verantwortlich.
6. Die Räumlichkeiten dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den bewilligten Zweck benutzt werden. Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und gereinigt zu verlassen.
7. Vor Beginn der Veranstaltung hat die Gemeinde Steinhöfel oder deren Beauftragte den Nutzer in die technischen Gegebenheiten der überlassenen Räumlichkeiten einzuweisen und die Schlüssel zu übergeben.

8. Sofern im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist der Schlüssel während der regulären Dienstzeit in der Gemeindeverwaltung zurückzugeben, bei Vormittagsveranstaltungen noch am selben Tag, bei Nachmittags- und Abendveranstaltungen am nächsten Tag.
9. Bei verspäteter Räumung bzw. Schlüsselerückgabe kann die Gemeinde Steinhöfel Schadensersatz verlangen.

### § 3 Nutzungsregelung

Für die Nutzung kommunaler Begegnungsstätten gelten die Regelungen der Anlage 1.

### § 4 Nutzungsentgelte

Die Höhe der Nutzungsentgelte wird gesondert geregelt.

### § 5 Schlussbestimmungen

1. Nutzungsvereinbarungen können fristlos gekündigt werden, wenn der Nutzer der gemeindlichen Begegnungsstätte seinen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzungsverordnung ergeben, nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt.
2. Die Nutzungsordnung der Gemeinde Steinhöfel für gemeindliche Begegnungsstätten tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Steinhöfel, den 13.09.2012

  
R. Wels  
Bürgermeisterin

